

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen 02/16 Kurztext Anzeigewegen Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung

Datum 29.07.2016

Urteil

im Verfahren

zur Anzeige gegen den Spieler X wegen Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 29.07.2016

durch

**den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer**

**Gerhard Eilers
Dieter Buchner
Hans Brunner**

**Wackersdorf
Wernberg-Köblitz
Regensburg**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren gegen den Spieler X wegen Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung wird aus Mangel an Beweisen eingestellt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Tatbestand

Im Februar 2016 hat der Spielleiter einer Bezirksliga der Herren mit E-Mail Anzeige gegen den Spieler X vom Verein A wegen Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung gestellt. In dieser Angelegenheit wurde am 23.03.2016 ein Verfahren gem. § 13 Abs.1 Nr. 3 der RVStO des BTTV eröffnet.

Wenige Tage zuvor fand ein Telefongespräch zwischen dem Spielleiter und dem Spieler X statt. Vorausgegangen waren mehrere Kontakte des Spielleiters mit Vertretern der Vereine A und B über die Entscheidung des Spielleiters, das Spiel zwischen beiden Vereinen wegen schlechten Wetters (Wetterwarnung Schneefälle und Glatt-eis) abzusagen.

In der Stellungnahme des stellvertretenden Abteilungsleiters des Vereins A sind mehrere E-Mails zum Ablauf der Spielverlegung anhängig. Es wird vereinzelt auch auf das Telefongespräch zwischen dem Spielleiter und dem Spieler X eingegangen, ohne über die Gesprächsinhalte und den Verlauf etwas auszusagen.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren vom Spielleiter der Oberpfalzliga Herren im Rahmen seiner Zuständigkeit veranlasst wurde (§ 14 Abs.5 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Ein Verstoß gegen **§ 80 Beleidigung RVStO** konnte auf der Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen nicht nachgewiesen werden.

Der beschuldigte Spieler X hat in seiner Stellungnahme diese Vorwürfe der Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung als reine Phantasien des Spielers zurückgewiesen. Es hat von seiner Seite aus, eine laute Aussprache, auch mit aggressiven Tönen, stattgefunden.

Da es sich bei diesem Gespräch um ein Telefonat gehandelt hat, gibt es keine direkten beteiligten Zeugen. Auch die Stellungnahmen der benannten Zeugen beinhalten keine Aussagen zum geführten Gespräch, die zu einer Verurteilung durch das Sportgericht führen könnten. Es besteht somit Aussage gegen Aussage der Beteiligten.

Das Sportgericht des Bezirks Oberpfalz (SGdB) kommt einstimmig zu dem Beschluss, dass das Verfahren gegen den Spieler X wegen Mangels an Beweisen ein-

zustellen ist. Die abgegebenen Stellungnahmen können den Vorwurf der Beschimpfung, Verleumdung und verbaler Bedrohung nicht zweifelsfrei bestätigen.

Die Art der Gesprächsführung durch den Spieler X lässt dennoch viele Fragen und Interpretationsmöglichkeiten offen.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Dieter Buchner
Beisitzer

gez.

Hans Brunner
Beisitzer